



II-6980 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

50 001/17-II/19/92

Wien, am 1. August 1992

An den

Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER

3099 IAB

1992 -08- 04

Parlament
1017 W I E N

zu 3326 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hofer und Kollegen haben am 10. Juli 1992 unter der Nr. 3325/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Beschaffung von "Laser-Pistolen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wodurch ist der Preisunterschied zwischen dem Listenpreis und dem tatsächlichen Kaufpreis der "Laser-Pistole" bedingt?
2. Gab es andere Angebote an das Bundesministerium für Inneres?
3. Ist es richtig, daß diese Angebote finanziell günstiger gewesen wären?
4. Was waren die ausschlaggebenden Kriterien für die Beschaffung des Laser-Tempo-Meßgerätes LTI 20.20 TS/KM?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Dem verfassungsmäßigen Auftrag nach sparsamsten Mitteleinsatz entsprechend, hat mein Ressort natürlich nicht den in den Medien immer wieder genannten Preis von S 130.000,-- ohne MwSt bezahlt, wie er beim Kauf eines Gerätes zum Tragen kommt, sondern einen weit günstigeren, nämlich samt Zubehör US\$ 6.281,- das sind umgerechnet derzeit S 65.950,-- ohne MwSt. Daß der erstgenannte Preis als Einzelstückpreis trotzdem nicht außergewöhnlich ist, beweist, daß ein vor kurzem als österreichisches Produkt auf den Markt gekommenes Laser-Geschwindigkeitsmeßgerät ebenfalls ca. S 130.000,-- ohne MwSt kostet.

- 2 -

In diesem Zusammenhang darf ich auch auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 3012/J und 3216/J betreffend Ankauf und Einsatz der Laser-Geschwindigkeitsmeßgeräte verweisen.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Entgegen allen anderslautenden Meldungen (u. a. Neue Kronen Zeitung vom 7. 7. 1992) werden die Lasergeräte LTI 20.20 in den USA ab Werk um US\$ 4.310,- excl. Steuern angeboten. Die Preise in den USA und Österreich unterscheiden sich schon auf Grund der Tatsache, daß der Ankauf nur über den vom amerikanischen Hersteller autorisierten Europavertreter möglich war und daß dieser "frei Zolllager Flughafen Wien-Schwechat" angeboten hatte. Daher sind im vom Bundesministerium für Inneres bezahlten Preis jedenfalls auch alle Nebenkosten wie Verpackung, Transport, Versicherung, Verpflichtung zur Errichtung einer Servicestelle in Österreich und zu einer Ersatzteil-lagerhaltung auf 10 Jahre ab Lieferung des letzten Gerätes, Abwicklung des eichamtlichen Zulassungsverfahrens einschließlich der für die Verwendung in Österreich erforderlichen Adaptierungen, Beibringung diverser Gutachten, etc., enthalten. Der Preisunterschied (US\$ 1.971,-) zwischen dem Listenpreis und dem tatsächlichen Kaufpreis wird von im Amerikageschäft tätigen Experten als seriös und günstig bezeichnet.

Zu Frage 2:

Es gab ein anderes Angebot. Die Wiener Firma PRT-Computersteuerungen Ges.m.b.H. hat das gleiche Lasergerät LTI 20.20 ohne Zubehör, bei einer Abnahme von 400 Geräten, zum Stückpreis von US\$ 7.400,- excl. MwSt angeboten, obwohl zum Zeitpunkt der Anbotslegung durch die Firma PRT (10. 5. 1991) dem Bundesministerium für Inneres seit 12. 4. 1991 eine schriftliche Erklärung des amerikanischen Geräteterstellers vorlag, in der die Firma Telemobil (Norwegen) als allein autorisierter Europavertreter angegeben war. Der amerikanische Hersteller hat am 13. 5. 1991 auf eine weitere Anfrage, ausgelöst durch das Offert der Firma PRT, nochmals dezidiert erklärt, daß ein Verkauf des Gerätes LTI 20.20 über keine andere Firma als den norwegischen Europarepräsentanten möglich ist.

- 3 -

Auch ein Direktverkauf an das Bundesministerium für Inneres war vom amerikanischen Hersteller unter Hinweis auf bestehende Verträge mit seinem autorisierten Europavertreter grundsätzlich ausgeschlossen.

Zu Frage 3:

Nein.

Zu Frage 4:

Im Interesse der Verkehrssicherheit und nicht zuletzt unter dem Druck der schon jahrelangen Diskussion über den Ankauf von "Radarpistolen" war für das Bundesministerium für Inneres Handlungsbedarf gegeben. In diesem Zusammenhang darf auch auf die parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ettmayer und Kollegen, vom 11. Juli 1989 (Nr. 4148/J), "Warum wurde bisher dem Wunsch vieler Bürgermeister und Exekutivorgane nach Einführung einer Radarpistole nicht entsprochen?" und auf die parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat DiplIng. Dr. Pawkowicz, Dr. Gugerbauer, Moser und Gratzer, vom 17. Jänner 1991 (Nr. 326/J), "Warum sind 'Radarpistolen', welche im internationalen Vergleich als längst eingeführter technischer Standard existieren, noch nicht eingeführt und in Verwendung?", hingewiesen werden.

Das Laser-Geschwindigkeitsmeßgerät LTI 20.20 erfüllte erstmals alle Anforderungen hinsichtlich eines handlichen, einfach zu bedienenden und eichfähigen Geschwindigkeitsmeßgerätes. Weltweit ist - nicht zuletzt durch die Aktivitäten meines Ressorts - die Nachfrage nach solchen zuverlässigen Hand-Geschwindigkeitsmeßgeräten enorm angestiegen, was auch dazu geführt hat, daß es heute schon 4 verschiedene Typen von Laser-Geschwindigkeitsmeßgeräten gibt. Zum Zeitpunkt des Ankaufes der Geräte LTI 20.20 durch das Bundesministerium für Inneres (24. 5. 1991), gab es allerdings weder im In- noch im Ausland ein Alternativgerät.

Fraly Ue